Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 1 (S. 239-244)**
Titel	**Gesetz über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache.**
Ordnungsnummer	
Datum	23.06.1831

[S. 239] In Gemäßheit des Art. 10. der Staatsverfassung, nach welchem die Befugniß, Streitiges zu entscheiden, in der Regel den Gerichten zusteht, jedoch ausnahmsweise diejenigen Streitigkeiten, welche sich unmittelbar in dem Wirkungskreise der Regierung und der Verwaltungsbehörden überhaupt bey Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnisse zu erheben pflegen, zu besonderer Behandlung an die Verwaltungsbehörden gewiesen, zwischen den Streitigkeiten dieser besondern // [S. 240] Art aber und den gewöhnlichen Civilstreitsachen eine möglichst genaue Ausscheidung getroffen werden soll, verordnet der Große Rath, was folgt:

§. 1. Alle Streitigkeiten über Existenz und Umfang von erworbenen Rechten, mögen dieselben die rechtliche Persönlichkeit (status), oder Familien- oder Vermögensrechte betreffen, fallen unter die Beurtheilung der Civilgerichte.

§. 2. Dagegen gehören in den Kreis der Verwaltungsbehörden folgende Anstände.

a) Ueber Ertheilung neuer, erweiterter oder veränderter obrigkeitlicher Concessionen für Gewerbe, welche solcher bedürfen. Die Frage dagegen, ob jemand ein solches Recht bereits habe, ist civilrechtlich.

b) Ueber neue Ertheilung der Befugniß zur Anbringung von Gebäuden und andern Anlagen auf anerkanntem Reichsboden, See- und Flußbetten, zu Errichtung von Fähren, Brücken und Stegen über anerkannt öffentliche Gewässer. Hingegen die Frage, ob jemand ein solches Recht bereits habe, ist Rechtssache.

c) Ueber Ausschreibung und Vertheilung von Steuern, Abgaben, Anlagen, Frohndiensten, Requisitions- und Einquartierungslasten, sey es an den Staat oder an Gemeinden. Die Leistungspflicht des Einzelnen dagegen im Fall der Aufstellung von Weigerungsgründen, die sich nicht unmittelbar auf die Ausschreibung oder Vertheilung beziehen, ist Rechtssache.

d) Streitigkeiten über Anordnung der Anlage oder // [S. 241] der künftigen Unterhaltung von öffentlichen Land- und Communicationsstraßen, von öffentlichen Wegen, Brücken, Wuhrungen und Dämmen, über Einrichtung von Zöllen, Brücken und Weggeldern.

e) Streitigkeiten über Anordnung von Gemeinds- und Corporationsangelegenheiten, nahmentlich in Beziehung auf künftige Verwaltung, Benutzung, Belastung und Veräußerung des Gemeinds- oder Corporationsgutes, und über die Errichtung von Gemeinds- oder Corporationsanstalten. Hingegen die Entscheidung über vermeinte bereits vorhandene Rechte des Einzelnen ist Rechtssache, und ebenso alle Rechnungsstreitigkeiten.

f) Streitigkeiten über Ertheilung und Aufgebung des Gemeindsbürgerrechts, über die Erlaubniß zur Niederlassung oder über die Aufnahme in eine Corporation; ebenso über Festsetzung der dabey zu entrichtenden Gebühren. Hingegen die Frage, ob

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

jemand wirklich Bürger, Ansäße oder Corporationsgenosse sey, ist Rechtssache, so wie auch alle Streitigkeiten über Bürgerrechtsvertröstungen.

g) Die Frage, ob anerkanntes Eigenthum aus Rücksichten des öffentlichen Wohls abgetreten werden müsse. Die Forderung der Entschädigung hingegen, wenn sie streitig wird, ist Rechtssache.

h) Streitige Bezirks- und Gemeindswahlen.

i) Streitigkeiten über Anordnung der Schiffahrtsverhältnisse auf Seen und Flüssen. Dagegen // [S. 242] gehören alle dießfälligen Straffälle, Regreß- und Ersatzklagen und andere Forderungen vor die Gerichte.

k) Streitigkeiten zwischen Verwaltungs- oder Vollziehungsbehörden in den Gemeinden und Bezirken über die Gränzen ihrer Competenz und Geschäftskreise.

l) Streitigkeiten über Eintheilung und Abgränzung der Gemeinden, in so fern sie nicht zugleich das Eigenthumsrecht berühren.

§. 3. Mit Ausnahme der unter litt. a, b. und i. enthaltenen Punkte, über welche der Regierungsrath nur das Gutachten des Bezirksrathes einzuhohlen hat, sind alle durch den vorhergehenden Artikel den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Gegenstände bey dem Bezirksrathe anhängig zu machen. Ist dieser in einem vorkommenden Falle nicht einmüthig darüber einverstanden, ob das Geschäft als wirkliche Streitsache im Verwaltungsfache, oder als einfache Verwaltungs- oder Recurssache zu behandeln sey, so hat er darüber die Weisung des Regierungsrathes einzuhohlen. Die definitive Regulirung dieser Verhältnisse ist einem künftigen Gesetze vorbehalten.

§. 4. Die eigentlichen Streitigkeiten im Verwaltungsfache werden bey den Bezirksräthen durch einfachen oder, wenn die Beschaffenheit des Falles es erfordert, durch doppelten Schriftenwechsel geführt. Auf Verlangen der Betheiligten oder Gutfinden des Bezirksrathes können noch mündliche Vorträge gestattet werden.

§. 5. Gegen das Schlußerkenntniß des Bezirks- // [S. 243] rathes, welches die Gründe der Entscheidung enthalten soll, kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Empfange an gerechnet, die Weiterziehung an den Regierungsrath erklärt werden. In diesem Falle wird eine Abschrift des Protokolls über die Verhandlung und Beurtheilung der vorliegenden Streitsache, sammt allen Acten, an den Amtsbürgermeister zu Handen des Regierungsraths übermacht.

§. 6. Innerhalb der nähmlichen Frist gibt der Betheiligte, welcher sich durch das Erkenntniß des Bezirksrathes beschwert glaubt, seine Beschwerdegründe dem Regierungsrathe schriftlich ein. Dieselben werden einer allfälligen Gegenpartey zur Beantwortung mitgetheilt.

§. 7. Der Regierungsrath entscheidet entweder sogleich, oder überweist die Sache an eine besondere, für den einzelnen Fall zu ernennende Commission, oder an ein, je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes zu bezeichnendes, verfassungsmäßiges Regierungs-Collegium zur Prüfung und Begutachtung.

§. 8. Der Regierungsrath wird die Fälle bestimmen, in welchen, auch ohne Weiterziehung eines Betheiligten, die Bestätigung des Regierungsrathes für eine dießfällige Schlußnahme des Bezirksrathes eingehohlt werden muß.

§. 9. Für die Behandlung und Beurtheilung der Streitigkeiten im Verwaltungsfache wird der Bezirksrath, zu Handen des Staats sowohl als des Statthalters, der Kanzley und

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

des Weibels, nach Analogie der Bezirksgerichte angemessene Gebühren von den Betheiligten beziehen. // [S. 244]

§. 10. Der Regierungsrath bezieht in diesen Fällen, sowohl zu Handen des Staats als seiner Kanzley und Weibel, von den Betheiligten angemessene Gebühren, nach Analogie des obergerichtlichen Tarifes.

Zürich, den 23. Brachmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
M. Hirzel.
Der erste Secretär,
Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden und Beamtungen zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Montags den 27. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,
C. v. Muralt.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.03.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016